Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/860

25. 06. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, des Höchstbetrages der Produktionsabgabe und der besonderen Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 [3]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 28 und Artikel 31 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 des Rates vom . . . . zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 [4]) ist der Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 23,57 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Da bei den geltenden Quoten in den Erzeugungsgebieten Deutschlands, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs und Dänemarks eine ausgeglichene oder überschüssige Versorgungslage zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departements, weitgehend den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber dürfte in Italien die Zuckererzeugung bei relativ hohen Produktionskosten die festgelegte Grundmenge voraussichtlich nicht wesentlich überschreiten; es ist daher mit einem aus der Erzeugung der Überschußgebiete der Gemeinschaft zu deckenden Zuschußbedarf von ca. 400 000 Tonnen zu rechnen.

Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft bestimmt; unter Berücksichtigung des in Nord-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 20. April 1973, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

frankreich geltenden Interventionspreises, zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Norditalien einerseits und der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie andererseits, kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 25,28 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die Zuckererzeugung in den französischen überseeischen Departements führt zu umfangreichen Überschüssen an Rohzucker; die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich in Südfrankreich und in Italien, wo der Zucker nach Raffinierung unmittelbar verkauft werden kann; ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den italienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 0,53 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm über dem abgeleiteten Interventionspreis für Italien liegen werden, und unter Berücksichtigung der Kosten des Transports zwischen den überseeischen Departements und diesen Gebieten ist es angebracht, für diese Departements einen abgeleiteten Interventionspreis von 23,24 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Weißzucker festzusetzen.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist für diese Departements der Interventionspreis für Rohzucker festzusetzen, der von dem für diese Departements festgesetzten Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abzuleiten ist; die Raffinierungskosten können nach den verfügbaren Angaben auf 1,88 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Raffinade geschätzt werden, wovon voraussichtlich 0,60 Rechnungseinheiten aus dem im Markt erzielbaren Qualitätszuschlag gegenüber dem Preis der Standardqualität gedeckt werden können; außerdem ist die Ausbeute gemäß der Definition der Standardqualität für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 [5]) auf 92 v. H. zu veranschlagen.

In Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker vorgesehen; diese Preise sollten vom Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung der für die Festsetzung des Interventionspreises für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements bereits angegebenen Einzelheiten sowie unter Berücksichtigung der Heranführungskosten für die Versorgung mit Rohzucker abgeleitet werden, die für 100 Kilogramm pauschal auf 0,50 Rechnungseinheiten geschätzt werden.

Die in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben sind für die außerhalb des Hauptüberschußgebiets liegenden Gebiete an Hand der in den betreffenden Gebieten geltenden Interventionspreise für Weißzucker unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung des Mindestpreises für Zuckerrüben für das Hauptüberschußgebiet berücksichtigten Werte für die Verarbeitungsspanne, das Rendement, die Verkaufserlöse für Melasse und die Anlieferungskosten der Zuckerrüben zu ermitteln.

In Irland und dem Vereinigten Königreich müssen die zur Zeit geltenden und unter den gemeinsamen Preisen liegenden Preise für Weißzucker, Rübenrohzucker und die Mindestpreise für Zuckerrüben 1973/74 gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 Abs. 2 Buchstabe a der genannten Akte den gemeinsamen Preisen angenähert werden. Da jedoch im Vereinigten Königreich die entsprechenden Preisänderungen den Eingliederungsprozeß in die Gemeinschaft stören würden, ist es angebracht, für diesen Mitgliedstaat von der Abweichmöglichkeit des Absatzes 3 des genannten Artikels Gebrauch zu machen.

Es empfiehlt sich, die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote im Hinblick auf die Spezialisierung des Zuckerrübenanbaus und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Versorgungslage der Gemeinschaft so festzusetzen, daß sie für die Erzeuger mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten keinen Anreiz zur Erzeugung mehr bieten, sondern nur für sehr rationell und unter günstigsten Verhältnissen arbeitende Betriebe von Interesse sind.

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 vom 10. April 1968, S. 3

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Rü 2/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Bei der Festsetzung der in Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Hundertsätze und des in Artikel 28 derselben Verordnung genannten Höchstbetrags der Produktionsabgabe ist es – dem Zweck des Quotensystems entsprechend – notwendig, den Unterschied zwischen dem Mindestpreis für Zuckerrüben und dem Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote einerseits und die auf etwa 45 v. H. der Verarbeitungsspanne geschätzten festen Kosten der Zuckerindustrie andererseits zu berücksichtigen.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit einem Zuschußbedarf; bei der gegebenen Versorgungslage der Gemeinschaft müssen demzufolge die Transportkosten für Lieferungen aus den nordfranzösischen Departements nach Palermo als wichtigstem Einfuhrhafen Siziliens berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Wertes für das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten; es empfiehlt sich, in diesem Fall dieselben Kriterien anzuwenden wie bei der Ableitung des Interventionspreises für Rohzucker.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so zu bestimmen, daß die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen erzielt werden können.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß die Garantiemenge der Menge entsprechen, die voraussichtlich für den menschlichen Verbrauch im Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 verwendet wird, abzüglich des Zuckers, der nach dem Protokoll Nr. 17 in das Vereinigte Königreich eingeführt werden kann. Der Absatz für den menschlichen Verbrauch kann auf 9,6 Millionen Tonnen veranschlagt werden, während die Einfuhren aus den im Commonwealth-Zuckerabkomemn genannten Ländern und Gebieten 1,675 Millionen Tonnen betragen werden.

Nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG bestimmt der Rat für den oder die Zeiträume nach dem 30. Juni 1971 die Dauer jedes Zeitraums, für den die Entscheidung über die Nichtanwendung der in Artikel 30 der genannten Verordnung vorgesehenen Bestimmung getroffen werden kann, sowie den Koeffizienten für die Festsetzung der besonderen Höchstquote und die Grundquote, auf die der betreffende Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974.

Artikel 2

Für alle anderen als die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 aufgeführten Gebiete wird der abgeleitete Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt auf:

a) 25,28 Rechnungseinheiten für alle Gebiete in Italien,
b) 23,24 Rechnungseinheiten für die französischen überseeischen Departements,
c) 21,65 Rechnungseinheiten für alle Gebiete in Irland,
d) 19,80 Rechnungseinheiten für alle Gebiete im Vereinigten Königreich,
e) 23,57 Rechnungseinheiten für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.

Artikel 3

1. Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Rübenrohzucker wird festgesetzt auf:

   a) 20,05 Rechnungseinheiten für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und die in Artikel 2 Buchstabe e genannten Gebiete,
   b) 21,62 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a genannten Gebiete,
   c) 18,41 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe c genannten Gebiete,
   d) 15,69 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe d genannten Gebiete.

   Dieser Interventionspreis gilt für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein vom Käufer gewähltes Beförderungsmittel.

2. Der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte abgeleitete Interventionspreis für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements wird auf 20,20 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

1. Der Mindestpreis für eine Tonne Zuckerrüben wird festgesetzt auf:

   a) 20,08 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a aufgeführten Gebiete,
   b) 16,40 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe c aufgeführten Gebiete,

c) 14,94 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe d genannten Gebiete.

d) 17,86 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe e genannten Gebiete.

2. Der Mindestpreis für eine Tonne Zuckerrüben außerhalb der Grundquote wird festgesetzt auf:

   a) 10,50 Rechnungseinheiten für das in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 bestimmte Hauptüberschußgebiet und für die in Artikel 2 Buchstabe c und e genannten Gebiete,

   b) 12,72 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a genannten Gebiete.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt:

a) für 100 Kilogramm Weißzucker auf 27,60 Rechnungseinheiten,

b) für 100 Kilogramm Rohzucker auf 24,21 Rechnungseinheiten,

c) für 100 Kilogramm Melasse auf 3,20 Rechnungseinheiten.

Artikel 6

Die Garantiemenge nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 7 925 000 Tonnen Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

1. Die Hundertsätze nach Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden auf 60,00 festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Produktionsabgabe nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 9,46 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 8

1. Die Entscheidung nach Artikel 31 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1975 getroffen werden. Sie wird für den genannten Zeitraum vor dem 1. Juli 1973 erlassen.

2. Der in Artikel 31 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Koeffizient beläuft sich während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums auf 2,30. Dieser Koeffizient wird auf die im Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 geltende Grundquote angewandt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.